

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ettersberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Am Ettersberg vom 13.07.2022 hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg in der Sitzung am 28.09.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Am Ettersberg „Palmborgknirpse“ in Vippachedelhausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Am Ettersberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung mit Getränken von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren (Getränkogeld) nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 8 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten (ausschließlich Getränkegeld) beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.
- (3) Mit erteilten Aufnahmebescheid durch die Gemeinde Am Ettersberg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € pro Kind erhoben.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. lokale Schließungen bzw. bei verkürzten Betreuungszeiten aufgrund Anordnung.
- (3) Der Elternbeitrag ist spätestens zum 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Am Ettersberg zu entrichten. Die Zahlung hat per SEPA-Lastschriftmandat zu erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungskosten für Frühstück, Mittagessen, Vesper sind gesondert mit dem jeweiligen externen Versorger abzurechnen.
- (2) Die Verpflegungsgebühren für Getränke beträgt pro Kind 2,50 € pro Monat, soweit dies nicht über einen externen Versorger abgerechnet wird.
- (3) Die Festsetzung des Getränkegeldes erfolgt jährlich im Voraus mittels separatem Gebührenbescheid durch die Gemeinde Am Ettersberg. Die Getränkepauschale ist jährlich im Voraus spätestens zum 30. des Monats, in welchem der

Gebührenbescheid erlassen wurde, zu entrichten. Die Gebührensatzung hat per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Betreuungsform Krippe vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ab 01.01.2023 – 31.08.2023

	Staffelstufe	Halbtags bis 5 h	Ganztags bis 10 h
100%	1. Kind im Haushalt	140,00 €	210,00 €
85%	2. Kind im Haushalt	105,00 €	170,00 €
65%	3. Kind im Haushalt	70,00 €	130,00 €
45%	4. Kind im Haushalt	30,00 €	75,00 €

Für das 5. Kind im Haushalt und jedes weitere wird kein Elternbeitrag berechnet.

**Betreuungsform Kindergarten
Vom vollendeten 3. bis zum Schuleintritt
ab 01.01.2023 – 31.08.2023**

	Staffelstufe	Halbtags bis 5 h	Ganztags bis 10 h
100%	1. Kind im Haushalt	115,00 €	160,00 €
85%	2. Kind im Haushalt	90,00 €	120,00 €
65%	3. Kind im Haushalt	60,00 €	100,00 €
45%	4. Kind im Haushalt	20,00 €	45,00 €

Für das 5. Kind im Haushalt und jedes weitere wird kein Elternbeitrag berechnet.

**Betreuungsform Krippe
vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
ab 01.09.2023 – 31.08.2024**

	Staffelstufe	Halbtags bis 5 h	Ganztags bis 10 h
100%	1. Kind im Haushalt	145,00 €	225,00 €
85%	2. Kind im Haushalt	110,00 €	185,00 €
65%	3. Kind im Haushalt	75,00 €	145,00 €
45%	4. Kind im Haushalt	40,00 €	100,00 €

Für das 5. Kind im Haushalt und jedes weitere wird kein Elternbeitrag berechnet.

**Betreuungsform Kindergarten
Vom vollendeten 3. bis zum Schuleintritt
01.09.2023 – 31.08.2024**

	Staffelstufe	Halbtags bis 5 h	Ganztags bis 10 h
100%	1. Kind im Haushalt	120,00 €	165,00 €
85%	2. Kind im Haushalt	95,00 €	135,00 €
65%	3. Kind im Haushalt	65,00 €	110,00 €
45%	4. Kind im Haushalt	25,00 €	55,00 €

Für das 5. Kind im Haushalt und jedes weitere wird kein Elternbeitrag berechnet.

**Betreuungsform Krippe
vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
ab 01.09.2024**

	Staffelstufe	Halbtags bis 5 h	Ganztags bis 10 h
100%	1. Kind im Haushalt	150,00 €	240,00 €
85%	2. Kind im Haushalt	115,00 €	200,00 €
65%	3. Kind im Haushalt	80,00 €	160,00 €
45%	4. Kind im Haushalt	50,00 €	120,00 €

Für das 5. Kind im Haushalt und jedes weitere wird kein Elternbeitrag berechnet.

**Betreuungsform Kindergarten
Vom vollendeten 3. bis zum Schuleintritt
ab 01.09.2024**

	Staffelstufe	Halbtags bis 5 h	Ganztags bis 10 h
100%	1. Kind im Haushalt	125,00 €	170,00 €
85%	2. Kind im Haushalt	100,00 €	150,00 €
65%	3. Kind im Haushalt	70,00 €	120,00 €
45%	4. Kind im Haushalt	30,00 €	70,00 €

Für das 5. Kind im Haushalt und jedes weitere wird kein Elternbeitrag berechnet.

- (3) Unter Halbtagsbetreuung ist die Zeit von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu verstehen.
- (4) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde Am Ettersberg nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (6) Bei Überschreitung der Betreuungszeit sowie bei Nichtabholung des Kindes bis zur Schließzeit des Kindergartens wird pro Tag für jede angefangene halbe Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (7) Die Eingewöhnungszeit beträgt 14 Tage und ist mit der Kita-Leitung vorab abzustimmen. In dem Monat, in welchem die Eingewöhnung stattfindet wird 60 % des monatlichen Elternbeitrages erhoben.
- (8) Für Gastkinder werden unabhängig vom Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder in der Familie 30,00 € pro Betreuungstag und pro Kind erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt monatlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen

Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vippachedlhausen vom 04.01.2016 sowie deren 1. Satzung zur Änderung Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vippachedlhausen vom 01.01.2018 aufgehoben und ersetzt.

Am Ettersberg, den 13.10.2022



Thomas Heß
Bürgermeister



- rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom 04.10.2022 bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land;
- Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 10.10.2022;
- bekannt gemacht im Amtsblatt „Ettersberg-Journal, 11. Ausgabe vom 01.11.2022.